

# **Erste Westernreiterunion Westfalen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ERSTE WESTERNREITERUNION WESTFALEN E.V.  
Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister Münster eingetragen. Seine Satzung und Ordnung dürfen nicht im Widerspruch zu denen der EWU Deutschland e.V. stehen.  
Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiterunion Deutschland e.V. mit Sitz in Warendorf.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland auf Landesebene:

1. Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier – wie auch als Breitensport.
2. Die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.

Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.
2. Die Kontaktpflege zu den Pferdezuchtverbänden, die mit dem Verein verbunden sind oder nicht, ohne dabei wirtschaftliche Interessen dieser Verbände zu verfolgen.
3. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Verbänden.
4. Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.
5. Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
6. Die Betreuung der Mitglieder.
7. Die Werbung von Sponsoren.
8. Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
9. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitglieder**

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

### 1. Ordentliche Mitglieder

o Erstmitglieder: Erstmitglieder sind Personen, die am 1. Januar das 18 Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

o Familienmitglieder: Familienmitglieder sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitglieds, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.

### 2. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm – und Wahlrecht.

Weitere Pflichten und Rechte ergeben sich aus den Ordnungen zu §§ 20 – 25 dieser Satzung.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand der EWU Westfalen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken. Sollten Mitglieder aus anderen Landesverbänden zur EWU Westfalen wechseln, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

### 1. Durch Austritt

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei der EWU Westfalen einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist innerhalb von 14 Tagen vom Austritt des Mitglieds zu informieren.

### 2. Durch Ausschluss

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der EWU Westfalen einzureichen, per Einschreiben mit Rückschein. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses, per Einschreiben mit Rückschein. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederverwaltung ist innerhalb von 14 Tagen vom Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

3. Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Organisationen, juristischen Personen und Firmen durch ihre Auflösung.

4. Mit schriftlicher Erklärung des Vorstandes, per Einschreiben mit Rückschein, zum 31.03. des laufenden Jahres, falls bis dahin das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt. Die Mitgliederverwaltung ist innerhalb von 14 Tagen vom Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

## **§ 8 Vereinszeitschrift**

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer Bundeseinheitlichen Vereinszeitschrift. Jedes Vollmitglied ist zur Abnahme dieser Vereinszeitschrift unwiderruflich verpflichtet.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Westfalen e.V. festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten ist. Die Beitragshöhe sollte in allen Landesverbänden gleich sein.

Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar eines Jahres fällig. Mehr als zwei Monate verspätete Zahlung wird mit einem Mahnaufschlag belegt.

Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich bekleideter Ämter eines Mitglieds.

Der Beitrag kann nach Art des Mitglieds (§ 5,1 –2) von unterschiedlicher Höhe sein. Der Beitragseinzug obliegt allein der EWU Westfalen e.V., welchen eine Mitgliederverwaltung beauftragen kann.

### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 11 der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden

Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstands. Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

2. Intern besteht der Vorstand aus :

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 3. Vorsitzenden dem/
4. dem/der Kassenwart/in
5. der Sprecher/in des Beirates ( muss Mitglied des Beirates sein und wird von den Beiratsmitgliedern gewählt )

Bei Ausscheiden des/der Kassenwart/in kann dieser Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben werden..

### **§ 12 der Beirat**

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser sollte möglichst bestehen aus:

1. dem/der Turnierwart/in
2. dem/der Freizeitwart/in
3. dem/der Pressewart/in

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.

Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben.

### **§ 13 der erweiterte Vorstand besteht aus :**

1. dem Vorstand
2. dem Beirat

### **§ 14 die Beauftragten**

Die Beauftragten werden vom erweiterten Vorstand ernannt.

Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Vorschlagsrecht.

### **§ 15 der erweiterte Beirat**

Der erweiterte Beirat besteht aus:

1. dem Beirat
2. den Beauftragten

### **§ 16 Wahlperiode**

Der Vorstand nach § 11 Abs. 1,2 sowie die Mitglieder des Beirates nach § 12 Abs. 1-3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 17 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugestellt wird.
4. Bei erweiterten Vorstandssitzungen mit Beirat sowie mit erweitertem Beirat hat der Sprecher des Beirates nur eine Stimme und zwar in seiner Funktion als Beiratsmitglied.

### **§ 18 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland stattfinden.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:
  - a. Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres
  - b. Der Finanz - und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr
  - c. Der Vermögensbericht
  - d. Der Kassenbericht
5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen.

Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland. Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Protokollführer ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und beim Versammlungsleiter einzureichen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und in der Vereinszeitschrift sowie im Internet zu veröffentlichen ist.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, oder falls zeitlich möglich, durch Veröffentlichung im Vereinsorgan erfolgen.

8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis zu 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

9. Die EWU Westfalen e.V. wählt auf ihrer Jahreshauptversammlung nach dem im folgendem aufgeführten Schlüssel die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e.V. Der 1. Vorsitzende ist automatisch Delegierter des Landesverbandes. Die restlichen Delegierten werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten innerhalb einer Woche zu informieren. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus dem jeweils gültigem Schlüsse der Bundes EWU, zur Zeit:

- Bis 100 Mitglieder 1 Delegierter
- Bis 300 Mitglieder 2 Delegierte
- Bis 500 Mitglieder 3 Delegierte
- Bis 750 Mitglieder 4 Delegierte
- Bis 1000 Mitglieder 5 Delegierte
- Ab 1000 Mitgliedern je angefangene Tausend 1 zusätzlicher Delegierter

### **§ 19 Ausschüsse**

Der Vorstand und der Beirat können Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand.

Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem, welcher den Ausschuss berufen hat.

Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss / Antrag als abgelehnt.

### **§ 20 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### **§ 21 Schiedsordnung**

Die EWU Westfalen e.V. erkennt die Schieds- und Rechtsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. in Warendorf an.

### **§ 22 Turnier – und Wettkampfordnung**

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. für alle Turniere und Wettkämpfe als verbindlich an.

### **§ 23 Wahlordnung**

Der Verein gibt sich eine eigene Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

### **§ 24 Gebührenordnung**

Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, in der sämtliche Gebühren ( durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Beirat ) sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge ( durch die Mitgliederversammlung ) festgelegt sind.

### **§ 25 Ordnungen**

Die Ordnungen §§ 20 – 24 sind für die Mitglieder des Vereins bindend, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 26 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Es werden 2 Kassenprüfer und je ein Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung. Die Wahlperiode ist jährlich.

### **§ 27 Auflösungsbestimmungen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführt.

**Stand : 28. Januar 2006**